

Satzung für die Mainsirenen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Die Mainsirenen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 09.06.1995 in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 10676 eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch chorisches Singen von Erwachsenen. Hierzu werden vereinsinterne Proben zu selbst geschriebenen Titeln durchgeführt und anschließend öffentliche Aufführungen veranstaltet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das regelmäßige Einstudieren von Gesangsstücken und die gesangliche Weiterbildung durch Workshops, Probenwochenenden und den wöchentlichen Proben,
 - b) die Darbietung von Einzeltiteln als Teil eines Programms, abendfüllende Konzerte bzw. Benefizkonzerte, unabhängig davon, ob der Verein der Veranstalter ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, Personenvereinigung oder Körperschaft (juristische Person, Firma oder Gesellschaft) erworben werden, die in aktiver oder passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches Beitrittsgesuch voraus. Das Beitrittsgesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Vorstand zuzustellen. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeanusschuss. Dieser besteht aus dem Chorleiter und dem Vorstand. Lehnt der Aufnahmeanusschuss die Aufnahme ab, so bedarf es keiner Angabe von Gründen. Die Entscheidung ist bindend.
3. Mit der Unterzeichnung des Beitrittsgesuches erkennt das Mitglied die jeweils gültige Fassung der Satzung, der Beitragsordnung und der Vereinsordnung des Vereins an.
4. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen ein Rederecht und ein Stimmrecht.
 - b) passive Mitglieder. Passive Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
 - d) und Fördermitglieder. Diese Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben, abgesehen vom Stimmrecht, gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Vorschriften dieser Satzung gewissenhaft zu befolgen,
 - b) die Choraufführungen und Veranstaltungen ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen und pünktlichen Besuch von Proben, Chorwochenenden und Mitgliederversammlungen zu fördern und ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen,
 - c) bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft alle ausstehenden Beiträge bezahlt zu haben und
 - d) über vereinsinterne Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Verstöße gegen diese Bestimmung können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Beitrags wird durch den Vorstand zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge müssen mit den Mitgliedern jedoch im Voraus bei der jährlichen Mitglieder-versammlung oder in einer der wöchentlichen Chorstunden abgestimmt werden.
2. Sollte innerhalb der Jahresfrist eine erneute Beitragserhöhung aus zwingenden Gründen notwendig sein, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Thema einzuberufen. Eine weitere Erhöhung des Beitrages kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 % beschlossen werden.
3. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten und zwar, wenn möglich, durch Einrichtung eines Dauerauftrages. Eine Abbuchung seitens des Vereins kann nicht erfolgen. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird festgelegt auf den Ersten eines jeden Kalendermonats. Vorauszahlungen sind bis zur Höhe eines Jahresbeitrages gestattet. Bei Kündigung werden überbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
4. Bei einem Zahlungsverzug von einem Monat wird das säumige Mitglied die 1. schriftliche Aufforderung zur Zahlung erhalten. Sollte innerhalb von einem Monat keine Zahlung erfolgt sein, folgt die 2. schriftliche Aufforderung. Wenn vierzehn Kalendertage nach der 2. Aufforderung der Zahlungsrückstand nicht beseitigt sein sollte, kommt es zur 3. und letzten schriftlichen Aufforderung. Ist nach weiteren vierzehn Kalendertagen kein Geldeingang festzustellen, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein. Bei einem Rückstand der Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitgliedes.
5. Jede Zahlungsaufforderung wird mit einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung berechnet und ist per Einschreiben mit Rückschein zu versenden. Die Aufwandsentschädigung beinhaltet alle Bearbeitungs-, Porto- und Versandkosten.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Näheres über die Höhe regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

§ 8 Austritt eines Mitglieds

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von sieben Kalendertagen. Maßgebend ist der Poststempel der Austrittserklärung. Ist diese Frist verstrichen, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um einen weiteren Monat.
2. Die Austrittserklärung bedarf der Briefform an den Vorstand, der sie binnen sieben Kalendertagen, maßgeblich ist das Datum des Poststempels, zu bestätigen hat. Emails werden nicht akzeptiert.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes am Vereinsvermögen.

§ 9 Streichung durch Mitgliederversammlung

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - b) trotz schriftlicher Mahnungen und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist.
2. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung, insbesondere gegen die Beschlüsse des Vereins, verstoßen hat,
 - b) eine Handlung begangen hat, die geeignet ist, die Organisation zu schädigen,
 - c) sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat oder
 - d) grob fahrlässig gehandelt hat.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung soll dem betreffenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen gegen die ihm zur Last gelegten Punkte schriftlich zu äußern. Von dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, jedoch nur in schriftlicher Form und innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen, gerechnet ab Zustellung des Briefes. Die Mitgliederversammlung hat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch geheime Wahl gewählt.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) und dem Kassenwart.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten durch Sachverwalter, Ausschüsse, Komitees etc. erweitert werden. Eine Personalunion in einer dieser Funktionen ist zulässig.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Sie haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, wird bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der freigewordene Posten kommissarisch und durch einen einfachen Vorstandsbeschluss besetzt. Eine Personalunion ist hierbei nicht zulässig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes und seiner Erfüllungsgehilfen

1. Allgemeine Aufgaben der drei Vorsitzenden: Die Vorsitzenden führen die Vereinsgeschäfte im Auftrag und Einvernehmen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Hierzu gehören die Planung des Betriebsablaufes, die Werbung, die Pressebetreuung, die Planung und Realisierung von Chorfahrten zu Auftritten und Probenwochenenden und anderes. Sie teilen die Aufgaben untereinander und durch Zuruf auf.
2. Explizite Aufgaben des 1. Vorsitzenden. Er veranlasst und leitet die Vorstandssitzungen und sämtliche Versammlungen. Er führt die Vereinsgeschäfte im Auftrag und Einvernehmen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
3. Explizite Aufgaben des 2. und 3. Vorsitzenden: Sie unterstützen den 1. Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit und veranlassen die Vorstandssitzungen und sämtliche Versammlungen in dessen Verhinderungsfall.
4. Aufgaben des Schriftführers: Der Schriftführer unterstützt die drei Vorsitzenden. Er fertigt von jeder regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung ein Protokoll an und lässt dieses vom 1. Vorsitzenden gegenzeichnen. Er führt die Vereinsgeschäfte im Auftrag und Einvernehmen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
5. Aufgaben des Kassenwartes: Der Kassenwart verwaltet die Konten und die Kasse, fertigt den Jahresabschluss an und stellt die Unterlagen für das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit zusammen. Er berichtet quartalsweise schriftlich an den Vorstand. Er wird jährlich von zwei Kassenprüfern auf die Richtigkeit seiner geleisteten Arbeit geprüft. Er führt die Vereinsgeschäfte im Auftrag und Einvernehmen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
6. Aufgaben des Chorleiters: Der Chorleiter leitet die Proben und Chorwochenenden, ist verantwortlich für den Ablauf von öffentlichen Auftritten unter Absprache mit den Vorsitzenden und organisiert, komponiert und arrangiert die Programme. Er ist bei nicht ausreichend vorhandener Chorstärke berechtigt, einen Auftritt abzusagen. Für seine Tätigkeit erhält er ein Honorar.
7. Aufgaben der Kassenprüfer: Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kasse und geben darüber der Mitgliederversammlung Auskunft in einem schriftlichen Kassenprüferbericht. Dieser Bericht ist spätestens zwei Wochen vor Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorschläge oder Bewerbungen zur Vorstandswahl werden in der Jahreshauptversammlung auf Zuruf beim Wahlleiter eingereicht.
3. Es können nur Anwesende gewählt werden.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
5. Die Wahl ist geheim.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
7. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. In Fällen des § 12, Absatz 5 wird für das ausgefallene bzw. aufgerückte Vorstandsmitglied in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung ein Nachfolger gewählt.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden einberufen werden. Hierbei ist die Bekanntgabe der Tagesordnung nicht erforderlich. Die Einberufungsfrist soll mindestens sieben Kalendertage betragen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (50 % der Stimmen plus eine Stimme). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit des ersten Vorsitzenden gegeben. Im Verhinderungsfall (z. B. höhere Gewalt, Krankheit und Tod) des 1. Vorsitzenden rückt der 2. Vorsitzende im Einzelfall an seine Stelle.
4. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen und durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17 Amtsniederlegung des Vorstandes

1. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtsdauer niederlegen. Die Niederlegung hat schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Sollte der 1. Vorsitzende sein Amt niederlegen, hat er dies schriftlich dem 2. Vorsitzenden mitzuteilen.
2. Ein niedergelegtes Amt ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen kommissarisch durch einfachen Vorstandsbeschluss zu besetzen. Personalunion ist hierbei unzulässig.
3. Eine Amtsniederlegung des gesamten Vorstandes (Ringniederlegung) ist nur dann möglich, wenn vorher eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen wird und der Vorstand hierfür einen Versammlungsleiter bestimmt hat.
4. Die Amtsniederlegung tritt erst mit Übergabe sämtlicher Unterlagen an den Nachfolger in Kraft.
5. Eine Amtsniederlegung entbindet nicht von der Haftung und Auskunftspflicht.

§ 18 Wahl der Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorschläge oder Bewerbungen zur Kassenprüferwahl werden in der Jahreshauptversammlung auf Zuruf beim Wahlleiter eingereicht.
3. Es können nur Anwesende gewählt werden.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
5. Die Wahl ist geheim.
6. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen.
7. Zu Kassenprüfern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 19 Amtsdauer der Kassenprüfer

1. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer führen die Prüfung bis zur Neuwahl fort.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kassenprüfers.
4. In Fällen des § 20, Absatz 1 wird für den ausgefallenen Kassenprüfer in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung ein Nachfolger gewählt.

§ 20 Amtsniederlegung der Kassenprüfer

1. Ein Kassenprüfer kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtsdauer niederlegen. Die Niederlegung hat schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
2. Ein niedergelegtes Amt ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen kommissarisch durch einfachen Vorstandsbeschluss zu besetzen. Personalunion ist hierbei unzulässig.
3. Die Amtsniederlegung tritt erst mit Übergabe sämtlicher Unterlagen an den Nachfolger in Kraft.
4. Eine Amtsniederlegung entbindet nicht von der Haftung und Auskunftspflicht.

§ 21 Stimmrecht

1. Nur volljährige aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden.
3. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 22 Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. Die Jahreshauptversammlung ist keine öffentliche Veranstaltung.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Alle Mitglieder sind zur Jahreshauptversammlung dreißig Kalendertage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung, die durch den Vorstand festgelegt wird, einzuladen. Die Frist beginnt zwei Tage nach der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist bzw. persönlich überreicht wurde. Alternativ darf auch per Email eingeladen werden. Auch hier gilt die Einladung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet wurde.
3. Jedes aktive Mitglied kann spätestens vierzehn Kalendertage vor einer Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung hat der Versammlungsleiter die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Jahreshauptversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Dies gilt nicht für Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Jedes aktive Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (50 % der Stimmen plus eine Stimme) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes benötigen 100 % aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 9/10 Mehrheit beschlossen werden.
5. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen und durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf der Internetpräsenz im internen Bereich zugänglich zu machen.
6. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Sie ist mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern,
 - d) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge der Mitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Die hierbei anwesenden Stimmberechtigten sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen wurde.
2. Die Einberufung muss erfolgen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es gebietet,
 - b) der Vorstand es für erforderlich hält,
 - c) mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.
3. Die Regelungen des gesamten § 22 finden entsprechend Anwendung.

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 30 Kalendertage.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende der zur alleinigen Vertretung berechnete Liquidator.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Die Auftrittsbekleidung wird in der Regel nicht vom Verein gestellt. Für persönliche Gegenstände, die während öffentlichen Auftritten beschädigt werden oder abhandenkommen, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Vom Vorstand wird ein Bühnenbeauftragter bestimmt, um einen reibungslosen Konzertablauf zu gewährleisten.
2. Jedes Mitglied hat zur Kenntnis genommen, dass jegliche Teilnahme am Vereinsleben ausschließlich auf eigenes Risiko erfolgt. Für Ansprüche aus Personen-, Vermögens- oder Sachschäden übernimmt der Verein außerhalb eventuell bestehender Vereinsversicherungen keinerlei Haftung.
3. Die vorstehende Satzung wurde am 18.11.2014 von den Mitgliedern in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Frankfurt am Main, den 18.11.2014

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft begründet die Beitragspflicht. Sie beginnt mit dem Monat, in dem der Mitgliedschaftsantrag unterzeichnet wurde.

§ 2 Zahlungsweise

1. Als Zahlungsweise ist ein vom Mitglied einzurichtender Dauerauftrag erwünscht. Die Zahlung hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Kontoinhaber:	Die Mainsirenen e.V.
Kontonummer:	655 90060 9
Bankleitzahl:	500 100 60
Bankname:	Postbank Frankfurt am Main
IBAN:	DE75 50010060 0655900609
BIC:	PBNKDEFFXXX

§ 3 Beitragshöhe

1. Pro Mitgliedschaftsmonat sind zu entrichten, unabhängig ob aktiv oder passiv:

Aktive und passive Mitglieder zahlen monatlich	15,00 Euro
Juristische und fördernde Mitglieder zahlen jährlich	nach Absprache

2. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren in Einzelfällen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4 Verletzung der Beitragspflicht

1. Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht mehr als ein Vierteljahr säumig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierbei ist ausschließlich die Feststellung des nicht erfolgten Eingangs der Zahlung erheblich. Eine Prüfung des Verschuldens ist irrelevant.

§ 5 Rückforderungsausschluss

1. Durch Austritt, Streichung oder Ausschluss werden Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein nicht berührt.
2. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereines. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden nicht zurückerstattet beziehungsweise vergütet.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt damit die vorherige Beitragsordnung mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 18.11.2014

Vereinsordnung

§ 1 Teilnahme und Kosten für externe Choraktivitäten

1. Vor einer vom Chor geplanten externen Aktivität wird zunächst eine Teilnahmeliste ausgelegt, in der die Mitglieder ihre jeweilige Teilnahme oder Nichtteilnahme durch Unterschrift verbindlich bestätigen.
2. An derartigen Aktivitäten können nur Mitglieder teilnehmen, die zum jeweiligen Zeitpunkt keine Beitragsrückstände haben.
3. Das teilnehmende Mitglied zahlt die entstehenden Kosten einer solchen Aktivität aus eigener Tasche und im Voraus. Abhängig von Buchungs-, Stornierungs- und Bestätigungsfristen des Veranstaltungsortes wird die Zahlungsfrist vor der Aktivität individuell durch den Vorstand festgelegt und kommuniziert.
4. Wird die Zahlung der Teilnahmegebühren nicht oder nicht fristgerecht geleistet, wird das Mitglied nicht angemeldet.
5. Der Vorstand kontrolliert den Eingang der Zahlung und klärt etwaige Unstimmigkeiten in Bezug auf die Buchung und Zahlung rechtzeitig mit dem jeweiligen Mitglied.

§ 2 Erstattung von Auslagen, Spesen und sonstigen Kosten

1. Die Mitglieder dürfen nur im Auftrag und auf Anweisung des Vorstandes Einkäufe tätigen, die dann erstattungsfähig sind. Hierunter fallen z. B. Beschaffung von Kopierpapier, Visitenkarten, Plakate, Flyer, Requisiten und dergleichen.
2. Um eine Erstattung zu erhalten, muss ein gesondertes Formular ausgefüllt werden. Weiterhin wird ein Kassenbon oder eine Quittung benötigt, die auch die Mehrwertsteuer ausweist. Das Formular wird im internen Bereich der Webpräsenz zur Verfügung gestellt.
3. Die Erstattung erfolgt generell per Überweisung durch den Kassenwart, der die Ausgabe prüft und ins Kassenbuch einträgt. Die Überweisung erfolgt innerhalb von 7 Kalendertagen.

§ 3 Auftrittstermine

1. Der Vorstand ist ermächtigt Auftrittstermine mit Veranstaltern zu vereinbaren. Diese Auftrittstermine müssen mit den Mitgliedern jedoch im Voraus bei der jährlichen Mitgliederversammlung oder in einer der wöchentlichen Chorstunden abgestimmt werden.
2. Sollten nicht alle Mitglieder an den Auftrittsterminen teilnehmen können, ist der Chorleiter berechtigt, das Programm entsprechend umzustellen und die Darbietung einzelner Passagen einem anderen Mitglied zu übertragen.
3. Die Verpflegung während der Auftritte obliegt den Mitgliedern selbst. Der Verein stellt generell weder Getränke noch Lebensmittel zur Verfügung.
4. Jedes Mitglied sollte zeitlich ausreichend vor dem Auftrittstermin anwesend sein, um ein reibungsloses Einsingen und letzte Absprachen zu gewährleisten. Ausnahmen sollten mit dem Chorleiter oder dem Vorstand abgesprochen werden.

§ 4 Kleiderordnung

1. Jedes aktive Mitglieder erhält bei Eintritt gegen Zahlung eines Eigenanteils in Höhe von 10,00 Euro ein Shirt mit der Aufschrift "Die Mainsirenen".
2. Das Shirt ist nach vorheriger Ansage bei ausgewählten Veranstaltungen zu tragen. Die Pflege des Shirts obliegt dem Mitglied.
3. Der Verlust des Shirts ist dem Vorstand anzuzeigen. Der volle Wiederbeschaffungspreis ist vom Mitglied, das den Verlust verschuldet, zu zahlen.
4. Die Auftrittskleidung ist in der Regel vom Mitglied selbst zu beschaffen und zu bezahlen. Über die Kleidung wird ausreichend im Voraus informiert.
5. Zusätzliche Accessoires werden nur in Ausnahmefällen vom Verein gezahlt. Hierüber informiert der Vorstand vor der Beschaffung.

§ 5 Bild- und Tonmaterial

1. Die Mitglieder sind darüber informiert worden, dass für eine Veröffentlichung sowie den Vertrieb von angefertigtem Bild- und Tonmaterial eine sogenannte Übertragung der Rechte am Bild bzw. Endprodukt erforderlich ist.
2. Die Mitglieder erklären sich unwiderruflich mit einer uneingeschränkten, unentgeltlichen, zeitlich, örtlich und förmlich unbegrenzten Veröffentlichung sowie dem Vertrieb der angefertigten Produkte, auch für Werbezwecke jeder Art, Datenträger und sonstige Speichermedien, einverstanden.
3. Der Verein erscheint als alleiniger Urheber.

§ 6 Datenschutz

1. Der Verein verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder zu schützen. Die kompletten Daten werden jedoch auf der internen Seite der Internetpräsenz bekanntgegeben.
2. Die Daten werden keinem Dritten zu Werbezwecken zur Verfügung gestellt.
3. Nach dem Erlöschen einer Mitgliedschaft werden die Daten lediglich für buchhalterische Zwecke vorgehalten.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Vereinsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt damit die vorherige Vereinsordnung mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 18.11.2014